

SICHERHEITSBEDINGUNGEN DER LAFARGE CEMENT, A.S. FÜR DIE KRAFTFAHRER VON FAHRZEUGEN ÜBER 7,5 T, DIE AB DEM 15. 10. 2020 GÜLTIG SIND

Geltung der Bedingungen: das Gelände der Gesellschaft Lafarge Cement, a.s. und (angemessen) die von der Gesellschaft Lafarge Cement, a.s. gesperrten Wege, Auflade- und Entladestellen.

Parteien:

Zementwerk: Lafarge Cement, a.s.

Partner: jede Person (natürliche, juristische, private Person), die nicht Beschäftigter der Lafarge Cement, a.s. ist, und betritt, befährt, findet sich auf dem Gelände der Lafarge Cement, a.s. vor, einschließlich der Expedition oder des Bruchs (Lieferanten, Kunden, Besucher, Dritte).

1. Partner (auch sein Vertragspartner) muss:

- seine Mitarbeiter und Vertragspartner nachweislich mit diesen Bedingungen bekannt machen und sie einhalten;
- eine gültige elektronische Fahrerschulung und als Nachweis davon die Lafarge elektronische Identifikationsfahrerkarte (oder einen einmaligen Code) haben;
- die Verkehrszeichen, Straßenverkehrsregeln und das maximale Geschwindigkeitslimit auf dem Gelände von 20 km/h, event. ein niedrigeres Limit, nach den örtlichen Verkehrszeichen beachten;
- sich nur auf bestimmten Verkehrswegen bewegen, die gekennzeichneten Eintritts- oder Einfahrtsverbote einhalten, den Augenkontakt mit den Fahrern von mobilen Mitteln in der nächsten Umgebung aufrechterhalten;
- den Sicherheitshelm mit Dreipunkt-Kinnriemen, die Schutzbrille, staubdichte Brille (im Falle eines Materialüberlaufs durch Druckluft), Warnschutzweste, das feste Schuhwerk mitführen, und sie beim Verlassen des Fahrerhauses benutzen; bei der Handbetätigung geeignete Handschuhe benutzen; es sind Hose mit langen Hosenbeinen empfohlen;
- für den Aufstieg auf den Tank immer die dazu bestimmte stabile Zugangslaufbrücke mit Schutzgeländer benutzen und das Höhenarbeitsverbot ohne Fallschutz (z. B. beim Übersteigen des Wagenkastens) einhalten; falls auf dem Ladeort keine Zugangslaufbrücken vorhanden sind, bei dem Aufstieg auf den Tank sein Schutzgeländer hochheben;
- bei der Entladung von Paletten und bei der Aufladung von verpackten Produkten immer mindestens 2 Meter vom Gabelstapler und von seinen Gabeln sein, und immer so, dass der Fahrer des Gabelstaplers ihn sieht (den Augenkontakt aufrechterhalten), völlig außerhalb des Manipulationsraumes des Staplers, z. B. im Fahrerhaus sein;
- wenn es möglich ist, die Bedienungstätigkeiten, namentlich „Gurtanlegen“, von der Erdebene durchführen;
- wenn es nötig ist, auf die Ladefläche aufzusteigen, für den Aufstieg auf den Auflager und den Abstieg vom Auflager die Fahrstiege des Zementwerkes benutzen; nur bei ihrer Abwesenheit ist es genehmigt, die tragbare zertifizierte Leiter mit Schleuderkanten oder die in den Auflager integrierte Leiter zu benutzen;
- bei der Fahrt, beim Unfallrisiko oder beim Umkipprisiko des Fahrzeugs mit dem Sicherheitsgurt angeschnallt werden;
- sicherstellen, dass die von ihm benutzten Fahrzeuge die rechtlich-technischen Vorschriften erfüllen, und dass seine Lastkraftwagen auf den Ladeorten, in den Schlangen oder auf den

Parkplätzen auf dem Gelände des Zementwerks mit dem ausgeschalteten Motor (falls die Ladetechnologie den Motor in Gang nicht erfordert) stehen werden; bei der Feststellung, dass es bei einem gleichen Fahrzeug wiederholt nicht ist, wird dies für eine leichte Verletzung der Regeln des Zementwerks gehalten werden;

- den Missbrauch des Fahrzeugs vermeiden – entweder dass man die Schlüssel von der Zündung herauszieht und sie aufbewahrt oder dass man das Fahrerhaus abschließt, event. durch eine dauerhafte ununterbrochene Aufsicht des Fahrzeugs;
- jeden Arbeitsunfall, Unfall oder gefährliche Situation unter der Telefonnummer 416 577 333 melden;
- für den Gebrauch eines Telefons oder einer anderen Kommunikationseinrichtung die Fahrt oder den Gang auf einem sicheren Ort anhalten; beim Gang auf der Treppe das Geländer halten;
- das Manipulationsverbot mit offenem Feuer einhalten und die Entweichung von umweltgefährlichen Stoffen vorbeugen; und
- die allgemein gültigen Vorschriften einhalten.

Das Zementwerk sucht bei Partnern um die unmittelbare Meldung an den Kundendienst, den Handelsvertreter oder in einem dringenden Fall an das Tel. (+420 416 577 333), jedes Arbeitsunfalls, jeder Gefahrensituation oder der Bedingungen an, die zu einem Arbeitsunfall, einer Gefährdung der Umwelt oder einem Vermögensschaden führen könnten, und zwar sowohl auf dem Gelände des Zementwerks, als auch im Zusammenhang mit dem von dem Zementwerk gesperrten Weg, der Warenaufladung und -entladung.

2. Partner (auch sein Vertragspartner) darf nicht:

- sich unbegründet auf dem Gelände des Zementwerks aufhalten;
- ins Zementwerk einfahren, wenn Fahrzeuge kein Material abholen, kein Material oder größeres Werkzeug transportieren;
- außerhalb der gekennzeichneten Stellen rauchen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung (gültige elektronische Identifikationsfahrerkarte, gültiger Ausweis eines Mitarbeiters einer externen Firma) oder ohne Begleitung oder nachweisbare Anweisung eines Mitarbeiters des Zementwerks, ist Unbefugten der Eintritt/die Einfahrt untersagt. Eine Ausnahme haben Mitfahrer im Fahrzeug, unter der Bedingung, dass sie auf dem Gelände des Zementwerks das Fahrzeug nicht verlassen, und dass sie bei der Bewegung des Fahrzeugs mit dem Sicherheitsgurt angeschnallt werden. Dafür trägt der Fahrer des Fahrzeugs die Verantwortung. Die Nichteinhaltung dieser Regel wird für eine schwerwiegende Verletzung der Arbeitssicherheit gehalten.

- 3.** Da wir Ihre Gesundheit und die Umwelt achten und wir sie schützen wollen, begreifen Sie, dass wir die Einhaltung dieser Regeln ständig überwachen werden und wir ihre Verletzung nicht tolerieren können.

Wenn es zur Verletzung der Bedingungen (siehe Punkte 1, 2), kommt, dann das Zementwerk:

- macht den Fahrer aufmerksam;
- gibt diese Tatsache der Kontaktperson des **Partners** bekannt;
- vermerkt diese Tatsache und
- **kann eine Sanktion geltend machen, und zwar für:**

- **eine schwerwiegende Verletzung des Arbeitsschutzes:**
direkte Lebensgefahr, **z. B.:** die Nichtbenutzung der Zugangslaufbrücke mit Geländer bei der Bewegung auf dem Tank oder das Nichtheben des Geländers, wenn es an der Auflade-/ Entladestelle keine stabilen Laufbrücken gibt, die Anwesenheit in der Nähe des arbeitenden/ sich bewegenden Gabelstaplers, die Höhenarbeit ohne Fallschutz (z. B. durch das Übersteigen des Wagenkastens ohne Schutz), die Fahrt mit der Geschwindigkeit > 35 km/h, das Nichtanschnallen mit dem Sicherheitsgurt bei der Fahrt oder dem Umkippenrisiko;
 - **Verweisen aus dem Zementwerk.**
- **eine leichte Verletzung des Arbeitsschutzes:**
z. B.: der Fahrer benutzt keinen Helm mit Dreipunkt-Kinnriemen und keine Schutzbrille, er hat kein festes Schuhwerk, die Fahrt mit der Geschwindigkeit > 20 km/h und < 35 km/h;
 - **für drei leichte Verletzungen Verweisen aus dem Zementwerk.**

3.1 Die Geltendmachung der Sanktion schließt den Anspruch des Zementwerks auf Schadenersatz nicht aus, der durch die Verletzung der Pflichten von Seiten des **Partners** verursacht worden ist.

3.2 Das Zementwerk behält sich des weiteren das Recht vor:

- **den Mitarbeiter des Partners** oder seinen Vertragspartner außerhalb des Geländes des Zementwerks für eine andere schwerwiegende Verletzung der Vorschriften des Arbeitsschutzes **zu verweisen**,
- **die Vertragsbeziehung mit dem Partner** bei wiederholter ernster Verletzung von Regeln des Arbeitsschutzes **zu beenden**,
- **ein eigenes Radar** zur Geschwindigkeitsmessung **zu verwenden** und die gemessene Geschwindigkeit als Beweis zu verwenden.

Ing. Pavel Bartejs
Manager für Arbeitsschutz